

## Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 45 GO NRW

Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates und der Ausschüsse haben gemäß § 45 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der ihnen während der Arbeitszeit durch die Mandatsausübung entsteht. Der Verdienstausschlag wird auf Minuten genau abgerechnet.

Es gelten folgende Sätze:

Führen Sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist und sind nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von	10,50 €
Führen Sie einen Haushalt mit mindestens 3 Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von	10,50 €
Regelstundensatz als Mindestanspruch	10,50 €
Ein vom Regelstundensatz abweichender Stundensatz ist in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen (z. B. Einkommensteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters über die Höhe des Einkommens). Der einheitliche Höchstbetrag beläuft sich auf	84,00 €

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitszeiten üblicherweise sowohl bei Erwerbstätigen und Selbständigen als auch bei Personen, die einen Haushalt führen, folgenden Rahmen nicht überschreiten:

**montags – freitags: 07.00 Uhr-19.00 Uhr, samstags: 07.00 Uhr-14.00 Uhr**

Sollten im Einzelfall über diesen Rahmen hinausgehende Arbeitszeiten bestehen, sind diese ausdrücklich zu begründen. Die Anerkennung erfolgt dann einzelfallbezogen.

### Anrechnung von Wegezeiten bei Verdienstausschlag

Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Mandatsausübung, die außerhalb ihres Stadtbezirkes stattfinden, kann bei der Berechnung eine Wegezeit von maximal 30 Minuten (bei Hin-Rückfahrt = 1 Stunde) anerkannt werden.

Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Mandatsausübung, die in Ihrem Stadtbezirk stattfinden, kann bei der Berechnung eine Wegezeit von maximal 15 Minuten (An- und Abfahrt = 1/2 Stunde) anerkannt werden.

### Hinweis:

Verdienstausschlag kann für Sitzungen nur dann anerkannt werden, wenn die Anwesenheitslisten der Sitzungen vorliegen.

### **Berücksichtigt werden:**

- Teilnahme an Veranstaltungen in Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- Gratulationen oder Ehrungen in Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung einer Bezirksbürgermeisterin oder eines Bezirksbürgermeisters
- Teilnahme an Fraktionssitzungen als Fraktionsmitglied
- Teilnahme an Fraktionssitzungen des Rates als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender in den Bezirksvertretungen
- Teilnahme an den Haushaltsklausurtagungen der Fraktionen
- Verwaltungsgespräche zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die jeweiligen Vorsitzenden der Gremien
- Verwaltungsgespräche, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen sind und im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer konkreten Entscheidung stehen
- Teilnahme an Arbeitskreissitzungen der Ausschüsse

**Nicht** zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Teilnahme an Veranstaltungen, über die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Verwaltung lediglich informiert
- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter auf Einladung Dritter
- Teilnahme an Bürgeranhörungen
- Pressegespräche
- Mitgliedschaften im Rat einer Kindertageseinrichtung
- Teilnahme an Veranstaltungen als Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerber

## **§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (Stand: Mai 2022)**

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.